

1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
des Technischen Betriebszentrums Anstalt des öffentlichen Rechts
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der

- § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 106 a Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO),
 - § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, § 2, § 6 Absätze 1- 5 und Absatz 7 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG),
 - § 45 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 und Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) sowie
 - § 2 Absatz 3 und § 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a) und Satz 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“
- jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Technischen Betriebszentrums Anstalt öffentlichen Rechts vom 24.11.2021 mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 09.12.2021 die nachfolgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

1. § 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen der Satzung über die Straßenreinigung des Technischen Betriebszentrums Anstalt öffentlichen Rechts (Straßenreinigungssatzung) gelten auch für diese Straßenreinigungsgebührensatzung.“

2. § 3 der Straßenreinigungsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

„§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden sowie die durch die Straße erschlossenen Grundstücke erhoben.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr wird nach der sich durch Multiplikation der Bemessungsgrößen Straßenfrontlänge, Hälfte der Straßenbreite und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen errechneten Veranlagungsfläche bemessen.
- (3) Für die anliegenden Grundstücke (Anliegergrundstücke) gilt als Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an die Straße

angrenzt (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück).

Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße an (Teilhinterliegergrundstücke), gilt zusätzlich zu der angrenzenden Grundstücksseite die Länge der Grundstücksseite als Straßenfrontlänge, die der Straße zugewandt ist.

Bei den übrigen durch die Straße erschlossenen, aber nicht an die Straße anliegenden Grundstücken (Hinterliegergrundstücke), gilt die der Straße zugewandte Grundstücksseite als Straßenfrontlänge. Der Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, die zu der Straßengrundstücksgrenze parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verläuft.

Bei Hinterliegergrundstücken, die nicht über eine der Straße zugewandte Grundstücksseite verfügen, gilt als Straßenfrontlänge die gesamte Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an ein weiteres Grundstück oder an einen Teil eines anderen Grundstücks (z. B. privater unselbständiger Weg, dienendes Grundstück i. S. d. § 3 Abs. 4 GBO etc.) angrenzt, über welches die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit zu der zu reinigenden Straße erfolgt. Dabei ist unerheblich, ob dieses zu überquerende Grundstück direkt an die zu reinigende Straße angrenzt oder für die Zuwegung / Zugangsmöglichkeit zur Straße noch weitere Grundstücke überquert werden müssen.

- (4) Die Straßenbreite wird ermittelt, indem zunächst jeweils von den Endpunkten der an die Straße angrenzenden und / oder zugewandten Grundstücksseite ausgehend die Länge der im rechten Winkel zur Grundstücksseite verlaufenden Strecke bis zur gegenüberliegenden Straßenbegrenzungslinie gemessen wird. Anschließend wird aus den Längen der Strecke der Mittelwert errechnet. Die Hälfte des so ermittelten Mittelwerts gilt als Hälfte der Straßenbreite. Sollte dieser Wert größer als 10 Meter sein, werden 10 Meter als Hälfte der Straßenbreite bei der Berechnung der Veranlagungsfläche berücksichtigt. Bei Hinterliegergrundstücken, die nicht über eine der Straße zugewandte Grundstücksseite verfügen, gilt als Straßenbreite diejenige nach Satz 1 ermittelte Straßenbreite des Grundstücks, über welches der tatsächliche Zugang zur Straße erfolgt und welches direkt an die Straße angrenzt.
- (5) Die Anzahl der wöchentlichen Reinigung ergibt sich aus § 3 der Straßenreinigungssatzung in Verbindung mit der Anlage zur Straßenreinigungssatzung.
- (6) Verfügt das Grundstück über mehrere an die Straße anliegende oder ihr zugewandte Grundstücksseiten (z. B. abknickender Verlauf), wird die Veranlagungsfläche für jede Grundstücksseite gesondert ermittelt und zum Schluss aufaddiert. Ebenfalls eine solche abschnittsweise Berechnung der Veranlagungsfläche erfolgt, wenn die der angrenzenden bzw. zugewandten Grundstücksseite gegenüberliegende Straßenbegrenzungslinie, die zur Ermittlung der Straßenbreite herangezogen wird, keinen durchgängigen, sondern einen Ecken-aufweisenden Verlauf im Abschnitt der Straßenfrontlänge des zu veranlagenden Grundstücks aufweist (abknickender Verlauf). In diesem Fall wird ein Abschnitt zusätzlich zu den Strecken nach Absatz 4 begrenzt durch

die im rechten Winkel zur angrenzenden bzw. zugewandten Grundstücksseite bis zu dem Eckpunkt der Straßenbegrenzungslinie verlaufende Strecke.

- (7) Bei abgestumpften Straßenecken werden die Straßenfrontlängen der Grundstücke vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien gerechnet.
- (8) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere solcher Straßen erschlossen, so wird die Gebühr für jede Straße berechnet.
- (9) Bei der Feststellung der Straßenfrontlängen und der Hälfte der Straßenbreite werden Bruchteile eines Meters bis einschließlich 50 Zentimeter auf volle Meter abgerundet und über 50 Zentimeter auf volle Meter aufgerundet.“

3. § 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

„§ 4

Gebührenhöhe

Die monatliche Gebühr für einen Quadratmeter Veranlagungsfläche (§ 3 Abs. 2 dieser Satzung) beträgt 0,076 Euro. Für Grundstücke in Fußgängerstraßen gemäß § 5 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung beträgt die monatliche Gebühr 0,107 Euro.“

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Flensburg, *16.12.2021*



Heiko Ewen
Geschäftsführer